

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 13 (1987)
Heft: 5

Artikel: Frauenstellen - Frauenbüros
Autor: Freivogel, Elisabeth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-360660>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenstellen – Frauenbüros

Referat von
Elisabeth Freivogel
als Vertreterin der OFRA Schweiz

gehalten am, Podium vom 7. März 1987 in Zürich anlässlich des Internationalen
Tags der Frau

Mit der Abstimmung vom 14. Juni 1981 hat sich die Schweiz grundsätzlich zum Prinzip der Gleichstellung der Frau im gesamten gesellschaftlichen Bereich bekannt und dem Staat den Auftrag erteilt, für die Durchsetzung der Gleichstellung und die Beseitigung jeder Benachteiligung zu sorgen. Der Staat ist unwiderruflich an das Diskriminierungsverbot und an das Gleichstellungsgebot gebunden, in allen gesellschaftlichen Bereichen. Er darf sich nicht darauf beschränken, seine eigenen diskriminierenden Gesetze zu revidieren und die Gesetzestexte von schwarz auf weiss festgestellten Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen zu säubern. Es geht nicht darum, dass der Staat in bezug auf seine Gesetze dermaleinst auf seine saubere Weste verweisen kann, sondern es geht darum, die tatsächliche Stellung der Frau in der gesellschaftlichen Wirklichkeit, die Frauenwirklichkeit zu verändern. Es geht darum, die allseits bekannte und anerkannte Diskrepanz zwischen der rechtlichen Stellung der Frau und ihrer sozialen Wirklichkeit zu beseitigen. Dies ist Staatsaufgabe, darauf müssen wir beharren, und diese Staatsaufgabe erfordert aktive Intervention.

Frauenbüros/Frauenstellen, wie wir sie fordern, sind staatliche Organe zur Durchsetzung *faktischer* Veränderung. Es sind Informations-/ Untersuchungs-/ Kontroll-/ und Durchführungsorgane in Frauenfragen. Solche Büros, wie wir sie auf nationaler, kantonaler und auch kommunaler Ebene fordern, würden z.B. Untersuchungen über Anstellungs-/ Beschäftigungs-/ Ausbildungs-/ Beförderungs-/ und Lohnpolitik und -bedingungen in Verwaltung und Privatbetrieben veranlassen. Die Arbeitgeber hätten Offenlegungspflichten. Frauenbüros würden über Verbesserungen und Frauenförderung verhandeln, würden konkrete Vorschläge unterbreiten, könnten Weisungen erteilen und Richtlinien aufstellen (z.B. Förderungsmassnahmen/-pläne). Sie würden die Einhaltung und den Fortschritt kontrollieren. Die Büros könnten bei Diskriminierungsverdacht von sich aus aktiv werden oder sie könnten von Frauen angerufen werden und hätten umfassende Untersuchungsbefugnisse. Sie könnten betroffene Frauen auch in ihrem Kampf begleiten (z.B. Prozessführung) oder im Namen dieser Frauen selbst vorgehen.

Sie könnten bei Verletzungen des Diskriminierungsverbots und Gleichstellungsgebots Bussen verfügen, veranlassen, dass Staatsaufträge und Subventionen nur an Private gehen, die bestimmte Erfordernisse erfüllen; sie könnten festgestellte Verstösse veröffentlichen; ebenso könnten sie betriebliche Statistiken und Berichte der Zielvorgaben und deren Einhaltung veröffentlichen.

Sie hätten Informations-, Auskunfts- und Befragungsrechte gegenüber Privatpersonen, Unternehmen und Behörden.

Sie wären selbstverständlich Teil des Mitberichtsverfahrens innerhalb der Verwaltung und bei den Gesetzesentlassen. Sie hätten volle Einsichts-, Vernehmlassungs- und Mitspracherechte über alle Amtsstellen hinweg für alle Fragen, die Frauen betreffen, ja die entsprechenden Vorlagen müssten ihnen obligatorisch vorgelegt werden. Selbstverständlich hätten sie selbst das Vorschlagsrecht.

Frauenbüros wären das Fachgremium für Frauenfragen und hätten als solches auch Expertenstatus bei Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.

Diese Frauenbüros wären organisatorisch selbständig und unabhängig,

würden hierarchisch einem bestehenden Departement zugeordnet, ohne jedoch dessen Fachaufsicht zu unterstehen.

Frauenbüros hätten bei Streitfragen gewisse Erst-Entscheidungsrechte.

Dies nur ganz kurz und cursorisch und notgedrungen wenig konkret. Es ist jedoch ausserordentlich wichtig, sich verschiedene Kompetenzmöglichkeiten vor Augen zu halten und ausländische Beispiele zu studieren, um die Diskussion nicht zu schnell einzuengen und zu beschränken. Die Gefahr einer vorschnellen und folgenreichen Einengung besteht in der Schweiz:

Wo Vorstösse und Konzepte diskutiert werden, ist schnell die Tendenz feststellbar, zu sehr nur von Informations-, Beratungs- und allenfalls Mitsprachefunktionen in der Verwaltung, allenfalls noch von Vorschlagsrechten bei Gesetzesvorlagen und vielleicht Vermittlungsfunktionen in der Privatwirtschaft auszugehen. Es ist die eindeutige Tendenz feststellbar, sich viel zu stark an das jurassische Modell zu klammern. Dieses einzige existierende Frauenbüro in der Schweiz erfüllt wichtige Aufgaben und hat beträchtliche Erfolge vorzuweisen. Aber es

muss klar betont werden, dass ihm ganz wesentliche Kompetenzen fehlen und seine Möglichkeiten sehr eingeschränkt sind:

Die heute hängigen formulierten Vorstösse in der Schweiz sind notwendigerweise sehr allgemein gehalten, es kann daraus jedenfalls noch nicht abgelesen werden, ob die noch auszuarbeitenden konkreten Konzepte Zähne aufweisen werden. Für die Frauen, die an diesen Konzepten arbeiten, dürfte es unerlässlich sein, ausländische Modelle und Erfahrungen zu studieren, konkrete Ideen zu sammeln und sich besonders intensiv mit der Umschreibung der eigentlichen Durchsetzungskompetenzen, d.h. der Untersuchungs-, Weisungs-, Richtlinien-, Entscheidungs- und Prozessführungskompetenzen der Frauenbüros zu befassen. Die Erfahrungen zeigen deutlich, dass Erfolge direkt und entscheidend mit diesen Kompetenzen zusammenhängen.

Durchsetzungsprogramme in Frauenfragen gibt es im Ausland mit sehr unterschiedlichem Aufgabenbereich und unterschiedlichen Kompetenzen. Oft ist die Organisation dieser Organe abhängig von der jeweils bestehenden Gleichstellungs- oder Antidiskriminierungsgesetzgebung, da sie oft Ausführungsorgane von Gesetzen sind. Zu studieren wären insbesondere die schwedischen, norwegischen, englischen, irischen und nordamerikanischen Modelle, sowie das österreichische Modell, welches ein Staatssekretariat für Frauenfragen kennt, und auch Frankreich, wo neue Instrumente geschaffen wurden.

Die Einrichtung von Frauenbüros kann und muss aber auch unabhängig von einer Antidiskriminierungsgesetzgebung diskutiert werden. Die lebhaften Auseinandersetzungen in der Bundesrepublik Deutschland geben wertvolle Anregungen. In der BRD sind insbesondere auf Stadt- und Länderebene auch schon etliche Frauenbüros aktiv (Beauftragte für Frauenfragen).

Je besser die Durchsetzungsorgane sind, desto grösser ist der Erfolg. Frauenbüros bringen nicht die Revolution, nicht die Umstürzung der patriarchalischen Verhältnisse. Je nach

Zur Zeit sind in der Schweiz an folgenden Orten Vorstösse hängig:

- Im Kanton **Baselland** wurde von OFRA-, POCH- und Grünen Frauen eine Initiative zur Schaffung einer kantonalen Frauenstelle lanciert. Der Regierungsrat hat sich einverstanden erklärt, eine Kommission aus Vertreterinnen der Frauenorganisationen einzusetzen, welche sich mit der Frage befassen soll. Der Verband für Frauenrechte Baselland befasst sich zur Zeit mit der Zusammensetzung dieser Kommission und unterstützt die Forderung ebenfalls.
- Im Kanton **Tessin** hat die ODD (Tessiner Sektion der OFRA) das Gespräch mit Grossrätinnen aufgenommen, um die Lancierung einer parlamentarischen Initiative zur Schaffung eines Frauenbüros zu diskutieren. Die Grossrätinnen sind eingestiegen und die Initiative wird eingeführt.
- Im Kanton **Bern** sind die Postulate durch Joy Matter und Sylviane Zulauf an die Regierung überwiesen worden, die sich somit der Frage der Schaffung eines Frauenbüros ebenfalls widmen muss.
- Im Kanton **Basel-Stadt** wurde als Folge der Basler Frauenuntersuchung aufgrund des ständigen Druckes einiger Frauenverbände (insbesondere

OFRA und Verband für Frauenrechte Basel-Stadt) von der Regierung beschlossen, eine Kommission einzusetzen, die ein Konzept zur Einrichtung einer Kantonalen Frauenstelle ausarbeiten soll. Die Frauen haben in grosser Einigkeit durchgesetzt, dass diese Kommission von ihnen selbst zusammengesetzt wird und keine interessierte Frauengruppe von der Beteiligung ausgeschlossen wird. Eine 36-köpfige Arbeitsgruppe hat im Januar 1987 die Arbeit aufgenommen.

- In der Stadt **Biel** ist eine Motion von Marie-Thé Sautebin zur Schaffung einer kommunalen Frauenstelle hängig, welche vom Stadtparlament noch nicht behandelt ist.
- In der Stadt **Zürich** hat Ingrid Schmid eine Einzelinitiative eingereicht, welche vom Gemeindeparlament unterstützt und an den Stadtrat überwiesen worden ist. Der Stadtrat von Zürich hat sich somit ebenfalls mit der Frage zu beschäftigen, ob auf kommunaler Ebene ein Frauenbüro eingerichtet werden soll.

Auf nationaler Ebene liegt ein Konzept der Eidgenössischen Frauenkommission dem Bundesrat vor, das die Einrichtung eines Frauenbüros auf Bundesebene vorsieht.

Kompetenzbereich muss die Wirkung, die von ihnen erwartet werden kann, sogar als durchaus bescheiden bezeichnet werden. Es wird sich bei der Kompetenzausarbeitung in Kommissionen mit Vertreterinnen von gemässigten Frauenorganisationen und Parteien sicherlich auch die Frage der Mittragung mehr oder weniger befriedigender Kompromisse stellen. Die zwiespältige Frage der Inanspruchnahme staatlicher Institutionen steht in der Frauenbewegung auch in die-

sem Zusammenhang ohnehin im Raum. Wir von der OFRA sind jedoch klar der Meinung, dass wir auch diesen Weg gehen müssen, dass wir nicht die Freiheit haben, die staatlichen Möglichkeiten ausser Acht zu lassen, solange für die breite Masse der Frauen eine echte „staatsfreie“, „institutionsfreie“, „ausserparlamentarische“ Alternative der Veränderung nicht zur Verfügung steht.

Elisabeth Freivogel